

**PJS**

Polizei - Jugendhilfe - Schule

*“Wenn Schüler/innen nicht mehr zur Schule gehen – Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren”*



# Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren



Vereinbarung zwischen dem Amt für Allgemeinbildende Schulen, dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt Nürnberg, dem Gesundheitsamt, dem Rechtsamt, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Polizei

**Anlass:** Schüler/in fehlt auffällig häufig aus nicht nachvollziehbaren Gründen

- siehe „**Checkliste für Lehrkräfte**“
- Möglichst schnell ein **Gespräch** mit dem Schüler / der Schülerin und den Erziehungsberechtigten suchen.
- die Gründe für die Schulabsenz herausarbeiten; die Handlungsschritte variieren entsprechend
- Motivationsgespräch

**Information und Aufklärung (schriftlich) der Eltern durch die Schulleitung. Dabei sollten die Folgen und möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Schulabsenz, aber auch die schulischen und außerschulischen Unterstützungs- und Hilfsangebote beschrieben werden.**

- Information an Beratungslehrkraft, Schulpsychologe/Schulpsychologin, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (JaS)
- Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft im Vorfeld möglich: Telefon 0911/231-2730
- schriftliche Information an zuständige ASD-Fachkraft

- Die Schule veranlasst **zeitnah**, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, einen **Runden Tisch** zum gemeinsamen Austausch. An diesem nehmen möglichst viele, bzw. die im Einzelfall relevanten Beteiligten teil (i.d.R. Schulleitung, KL, JaS, Schulpsychologe/in, Eltern, ggf. Schülerin/Schüler, ASD, evtl. Fallmanager/in ...). Eine schriftliche **Schweigepflichtentbindung** ist Grundlage für die weitere Beratung/Kooperation. Das **weitere Vorgehen** wird beschlossen und sollte **möglichst schnell** umgesetzt werden.
- Prüfen, ob ein/e schulinterne/r **Fallmanager/in** den Fall begleiten kann.

Ärztliche Attestpflicht  
Schulärztliche Abklärung  
(Art. 118, BayEUG)

Übersicht 1

Zwangsweise Zuführung zur  
Schule - Schulzwang  
(Art. 118, Schulzwang BayEUG)

Übersicht 2

Bußgeldverfahren  
(Art. 119, BayEUG)

Übersicht 3-5

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Übersicht 6

**Ärztliche Attestpflicht und Schulärztliche Abklärung  
(Art. 118, Abs. 2 BayEUG Schulzwang, § 20 BayScho)**

Übersicht 1



Ärztliche Atteste werden vorgelegt. Schüler/in hat weiterhin viele Fehltage.

Schule fordert schriftlich bei den Erziehungsberechtigten eine schulärztliche Abklärung in Form eines einmaligen schulärztlichen Attests oder einer schulärztlichen Beratung an. Erziehungsberechtigte müssen umgehend einen Termin beim Gesundheitsamt ausmachen (Online-Formular oder bei der Zentrale des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes). Diese Form der schulärztlichen Abklärung kann schon parallel zur Einführung der ärztlichen Attestpflicht erfolgen. Weitere Informationen unter [https://www.nuernberg.de/gesundheit\\_nbg/schul\\_amsarzt.html](https://www.nuernberg.de/gesundheit_nbg/schul_amsarzt.html)

Erziehungsberechtigte bemühen sich um einen Termin beim Gesundheitsamt. Der Termin wird den Eltern zeitnah schriftlich zugestellt. Dieser Nachweis muss der Schule ersatzweise vorgelegt werden, da eine Attesterstellung durch das Gesundheitsamt innerhalb von 10 Tagen (Bay SchO Artikel 20) nicht immer möglich ist.

Eltern legen den Nachweis nicht vor, dass sie sich um einen Termin beim Gesundheitsamt bemüht haben.

Schüler/in hat weiterhin auffällige Fehltage.

Schule prüft/veranlasst

Einführung schulärztliche Attestpflicht im Regelfall erst nach vorausgehender einmaliger Untersuchung und nach Rücksprache mit der Schulärztin – die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

Schulzwang – zwangsweise der Schule zuführen  
(Art. 118, Schulzwang BayEUG)

Bußgeldverfahren  
(Art. 119, BayEUG)

Information an den ASD, der Maßnahmen in eigener Zuständigkeit ergreift

**Zwangswise Zuführung zur Schule  
(Art. 118, Abs. 1 BayEUG Schulzwang)**

Übersicht 2



Schule informiert über die geplante  
zwangsweise Zuführung zur Schule  
- den ASD  
- schriftlich die  
Erziehungsberechtigten und bietet  
weitergehende Beratung an

Schule beantragt beim Amt für  
allgemeinbildende Schulen (SchA)  
der Stadt Nürnberg, den  
Schüler/die Schülerin zwangsweise  
der Schule zuzuführen.

Amt für allgemeinbildende Schulen  
prüft den Antrag und gibt den  
Antrag an die Polizei (SG E3 /PJS)  
weiter.

Die zuständige Polizeiinspektion  
(i. d. R. Schulverbindungsbeamte)  
vollzieht den Schulzwang und gibt  
Rückmeldung an:  
Schule, Amt für allg.bild. Schulen,  
ASD, Polizei Sachgebiet SG E3 / PJS



### Übersicht 3

## Bußgeldverfahren (Art. 119, Abs. 1,2 BayEuG Ordnungswidrigkeiten)



Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und das Amt für Allgemeinbildende Schulen über die Anzahl der unentschuldigten Fehltage des Schülers / der Schülerin und leitet das Bußgeldverfahren mit der Anhörung ein:

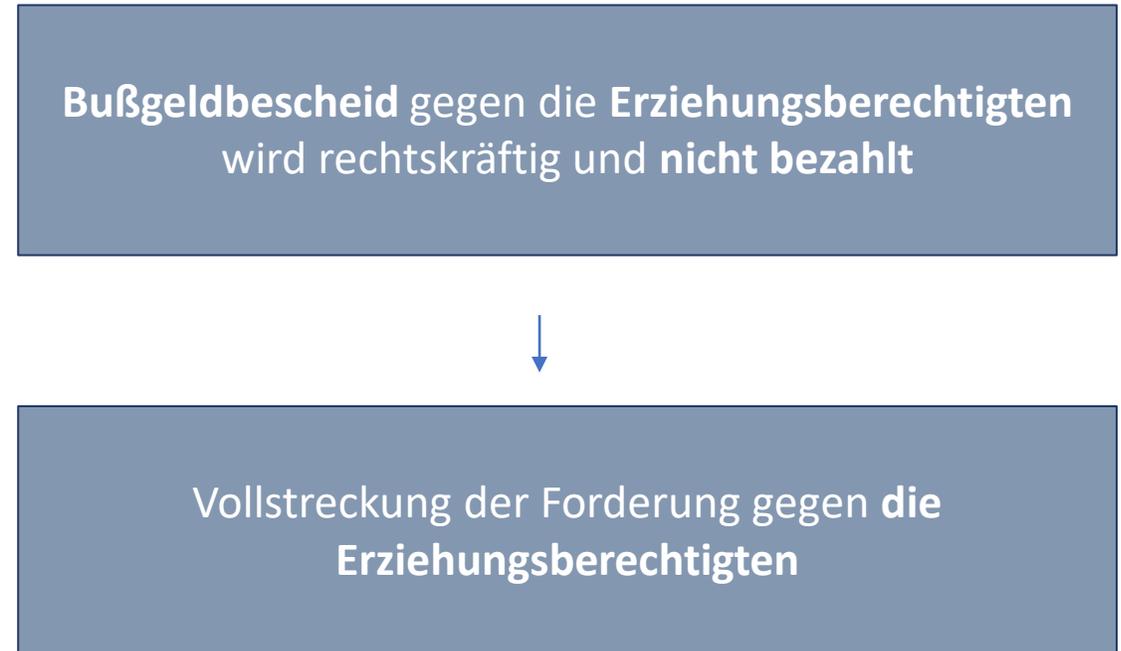
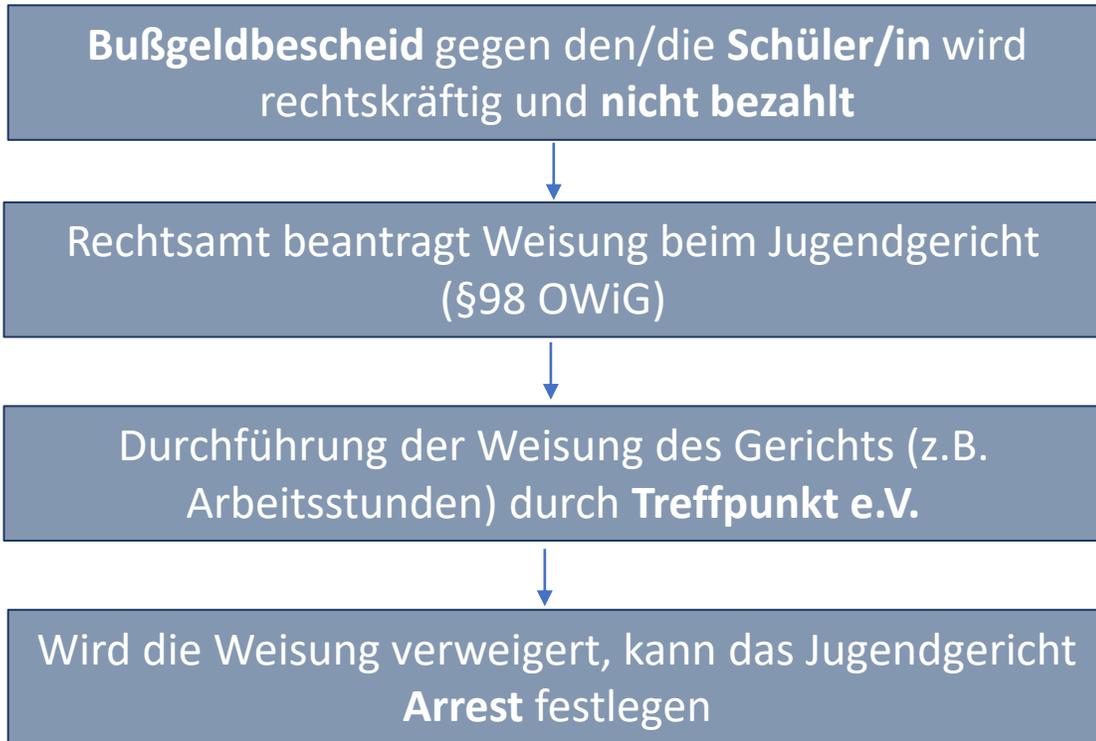
gegen die Erziehungsberechtigten  
(Schüler zur Tatzeit **unter 14 Jahre**)

oder

gegen den/die Schüler-/in selbst, wenn  
er/sie zur Tatzeit **bereits 14 Jahre alt** ist

Die Schule übersendet die Anzeige bei Aufrechterhaltung des Vorwurfes an das Rechtsamt zur weiteren Verfolgung und Ahndung

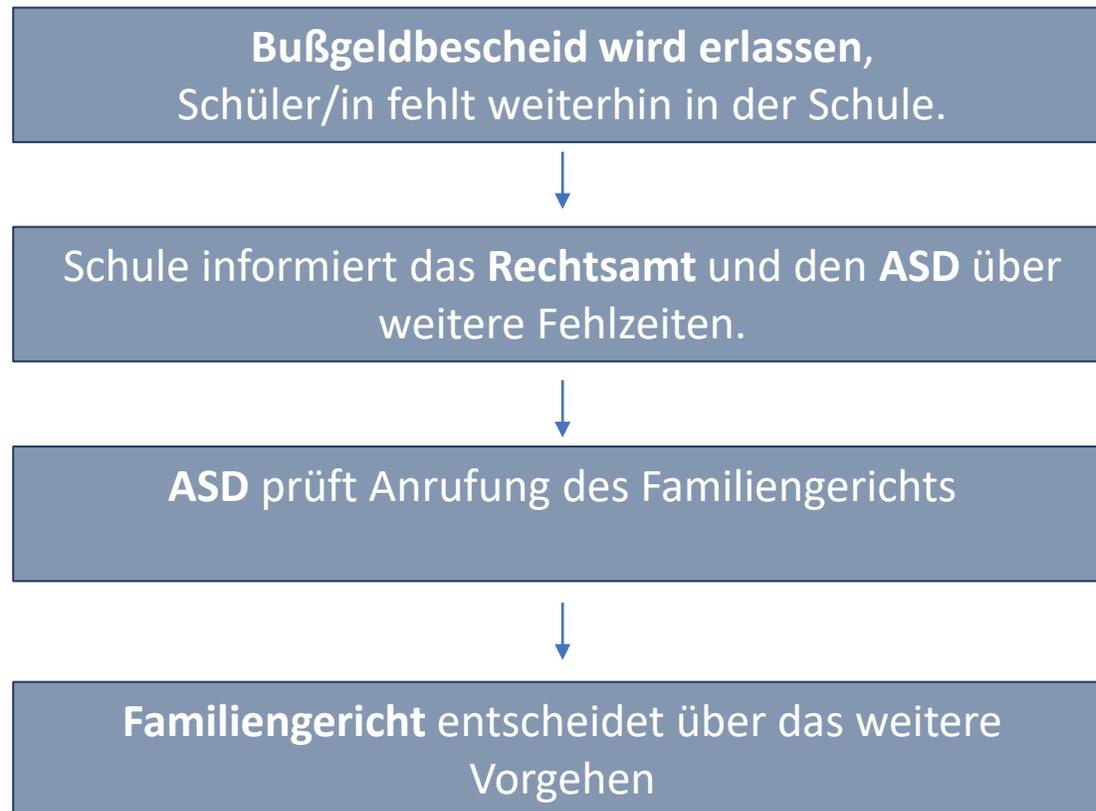
**Bußgeldverfahren**  
**(Art. 119, Abs. 1,2 BayEuG Ordnungswidrigkeiten)**





## Übersicht 5

### Weiteres Vorgehen nach erfolgtem Bußgeldverfahren





## Übersicht 6

### Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinikum Nürnberg

Ambulanz für Schulabsentismus oder  
Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie



Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der **KJP** oder **Facharztpraxis** an.



Erziehungsberechtigte unterschreiben möglichst eine **wechselseitige Schweigepflichtentbindung** für die im Einzelfall Beteiligten: Ärzte / Therapeuten, die Klassenlehrkraft, den/die zuständige Schulpsychologen/in, JaS, den ASD und ggf. die zuständige Schulärztin, den zuständigen Schularzt.



KJP: Klärung, ob eine Behandlung erfolgen kann und in welcher Art; Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der/des jungen Menschen ist Voraussetzung.



Erziehungsberechtigte halten den Kontakt zur Schule (Lehrkraft, JaS, zum Schulpsychologen / zur Schulpsychologin) und zum ASD und geben regelmäßig **Rückmeldung** zum Verlauf der Behandlung.



Die Ärzte/Therapeuten der KJP, bzw. der Facharztpraxis tauschen sich mit der/dem Schulpsychologin/en, mit JaS (je nach Einverständniserklärung) über den Verlauf der Behandlung/Therapie aus und informieren die Schule **rechtzeitig** vor der anstehenden **Wiederaufnahme** des Schulbesuchs.

# Checkliste für Lehrkräfte

## Schüler/in bleibt der Schule fern – Was ist zu tun? Checkliste für Lehrkräfte

Diese Checkliste soll alle Klassenleitungen unterstützen, Schulverweigerung zu vermeiden oder zu durchbrechen. Ein frühzeitiges Eingreifen und konsequentes Reagieren bei gehäuften Fehlzeiten erhöhen deutlich die Wahrscheinlichkeit, Schüler/innen wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu führen.



Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Name der Schule: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_



Handlungsmöglichkeiten*	Bitte ankreuzen
Zu Beginn des Schuljahres bei Übernahme einer neuen Klasse <b>Überblick über die bisherigen Fehlzeiten</b> bekommen	<input type="checkbox"/>
- Fehlzeitenliste im Schülerakt gesichtet, Webuntis, ASV, ...	<input type="checkbox"/>
- Übergabegespräch mit abgebender Lehrkraft	<input type="checkbox"/>
- ggf. Ursachen des Fernbleibens klären	<input type="checkbox"/>
<b>Fehlzeiten</b> bitte auf einem gesonderten Blatt anheften	
<b>Wurden Informationen im Sekretariat eingeholt?</b> (wie gestaltet sich der Kontakt zur Familie?, wer entschuldigt die Schülerin / den Schüler?)	<input type="checkbox"/>
<b>Sofortiger Kontakt mit dem Schüler / der Schülerin bei den ersten Auffälligkeiten bei Fehlzeiten</b>	<input type="checkbox"/>
- in Präsenz / telefonisch Wann: _____	<input type="checkbox"/>
- per Post / E-Mail / MS Teams... Wann: _____	<input type="checkbox"/>
<b>Kontakt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten</b>	<input type="checkbox"/>
- schriftliche Information (Vorlage siehe Basisinformation PJS)	
- Gespräch (auf die Schulpflicht hinweisen - Art. 35 Bay. EuG) Wann: _____	<input type="checkbox"/>
<b>Jugendsozialarbeit (JaS) einbeziehen</b>	<input type="checkbox"/>
Gespräch mit Schüler/in und JaS Wann: _____	<input type="checkbox"/>
Gespräch mit Schüler/in, Eltern und JaS Wann: _____	<input type="checkbox"/>

\* Bitte jeweils den Datenschutz beachten; ggf. ist eine schriftliche Schweigepflichtentbindung notwendig.

<b>Schulpsychologen/in zur Unterstützung hinzuziehen.</b>	<input type="checkbox"/>
Gespräch mit Schüler/in und Schulpsychologen/in	<input type="checkbox"/>
Gespräch mit Eltern, Schüler/in und Schulpsychologen/in	<input type="checkbox"/>
<b>Information an Schulleitung</b>	<input type="checkbox"/>
Wurde der <b>SE-Kreis</b> (falls vorhanden) an der Schule informiert?	<input type="checkbox"/>
Gibt es die Möglichkeit, dass ein/e <b>Fallmanager/in</b> den Fall an der eigenen Schule begleitet? Wenn ja, wer? _____	<input type="checkbox"/>
<b>Einen runden Tisch veranlassen</b> (mit ggf. Schüler/in, Eltern, Klassenlehrkraft, JaS, ASD, Schulpsychologen/in, Schulleitung, ...)	<input type="checkbox"/>
Ggf. darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte ihr Kind in der <b>KJP oder Facharztpraxis</b> anmelden können.	<input type="checkbox"/>

Wenn diese Interventionen zu keiner Verbesserung geführt haben, sind folgende Maßnahmen möglich (siehe „Das Nürnberger Schulabsentismusverfahren“).



Handlungsmöglichkeiten* (müssen immer dem Einzelfall angemessen sein!)	Bitte ankreuzen
<b>Ärztliche Attestpflicht anordnen</b> (Fehltage gelten nur dann als entschuldigt, wenn sie ärztlich attestiert sind). Besonders empfehlenswert, wenn Eltern häufige Fehlzeiten ihres Kindes mit Entschuldigungen decken.	<input type="checkbox"/>
<b>ASD-Mitarbeiter/in informieren</b> und in Kenntnis setzen. Wann wurde der ASD informiert? _____	<input type="checkbox"/>
<b>Amtsärztliche Überprüfung</b> gehäufter Fehlzeiten anordnen. Die Eltern müssen der Schule innerhalb von 10 Tagen einen Nachweis vorlegen, dass sie sich um einen Termin beim Gesundheitsamt bemüht haben. (BayEuG Art. 118; Bay SchO Artikel 20)	<input type="checkbox"/>
<b>Bußgeld</b> beantragen mit vorheriger fristgerechter Möglichkeit zur Stellungnahme durch die betroffene Familie bzw. die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler. (BayEuG Art. 118)	<input type="checkbox"/>
<b>Schulzwang</b> beantragen (zwangweise der Schule zuführen; BayEuG Art. 118)	<input type="checkbox"/>

→ Die Reihenfolge der Maßnahmen ist einzelfallabhängig

\* Bitte jeweils den Datenschutz beachten; ggf. ist eine schriftliche Schweigepflichtentbindung notwendig.

## Fehltage in der Schule

Datum:

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Wir haben festgestellt, dass Ihr Kind häufig fehlt. Darüber machen wir uns große Sorgen. Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch zu sorgen.

Damit wir die Gründe für die Fehlzeiten herausfinden können, bitten wir Sie, sich mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer in Verbindung zu setzen. Auch für den Fall, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn allein für das unentschuldigte Fernbleiben verantwortlich ist, sollten wir uns über mögliche Probleme und Konsequenzen verständigen.

Ihr Kind ist zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet (BayEUG Art. 35). Ausnahmen sind Erkrankungen, die Sie als Erziehungsberechtigte schriftlich bestätigen oder durch einen Arzt attestiert werden.

Wenn die Schule begründete Zweifel daran hat, dass die Fehlzeiten Ihres Kindes nicht nur krankheitsbedingt sind, kann eine schulärztliche Attestpflicht nach § 20 BaySchO verhängt werden. Als weitere Maßnahme kann der Schulzwang (BayEUG, Art. 118) angeordnet werden (Ihr Kind wird dann von der Polizei abgeholt und zur Schule gebracht). Außerdem kann über das Rechtsamt der Stadt Nürnberg ein Bußgeldverfahren (BayEUG, Art. 119) eingeleitet werden.

Wenn Ihr Kind nicht in die Schule gehen will, kann dies ganz unterschiedliche Gründe haben, z.B.:

- Probleme in der Schule, z.B. Angst vor Prüfungen, vor Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern, Probleme mit Mitschülern, Ihr Kind fühlt sich überfordert, Angst sich zu blamieren, ...
- Bewusstes Fehlen, z.B. Desinteresse am Unterricht, mangelnde Leistungsmotivation oder fehlende Zukunftsperspektiven, ...
- Psychische Probleme, z.B. familiäre Konflikte, Beginn einer Depression, Trennungsängste, die sich häufig auch als psychosomatische Beschwerden (Kopf- und Bauchschmerzen, Übelkeit, usw.) äußern können, ...

Es ist wichtig, dass Ihr Kind wieder regelmäßig zur Schule geht. Wenn wir gemeinsam und schnell handeln haben wir gute Chancen, Ihrem Kind effektiv und nachhaltig zu helfen. Bitte sprechen Sie uns an. Sie können sich an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer Ihres Kindes oder auch an folgende Personen in der Schule wenden:

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS):	Tel.:
Die zuständige Beratungslehrkraft:	Tel.:
Die Schulpsychologie:	Tel.:

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Elternbriefes und schicken Sie diesen an die Schule zurück oder geben ihn persönlich dort ab.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Nürnberg, \_\_\_\_\_

Schulleiter/in